



Vorlagen – Nr.: III – 003/19

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach AG-SGB IX und AG-SGB XII

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zeigte heute einen Änderungsbedarf an dem Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit folgendem Hinweis vom Ministerium des Innern und für Kommunales an:

Die Regelung des § 7 Abs. 3 des Vereinbarungsentwurfes, wonach die Vereinbarung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam wird, ist unzulässig. Da die Ausführungsgesetze zum SGB IX und XII keine eigenen Vorschriften enthalten, kommt zur Bekanntmachung der Vereinbarung § 8 GKGBbg entsprechend zur Anwendung. Dieser bestimmt seit der Novellierung des Gesetzes in 2014, dass die Bekanntmachung von Vereinbarungen seit 2014 nicht mehr zentral durch die Aufsichtsbehörde erfolgt, sondern durch die einzelnen beteiligten Kommunen in deren jeweiligen Verkündungsblättern (§ 8 Abs. 1 GKG Bbg). Die Formulierung des § 7 Abs. 3 der Vereinbarung bedarf insoweit zwingend einer Änderung, um eine wirksame Bekanntmachung und damit ein wirksames Inkrafttreten der Vereinbarung zu ermöglichen.“

Die derzeitige Formulierung in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unter § 7 Absatz 3 lautet neu:

§ 7 Abs. 3 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach AG-SGB IX und AG-SGB XII:

„Die genehmigte Vereinbarung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.“